

# Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr

(VV öVG)

(Vom .....

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf Artikel 46 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Glarus<sup>1)</sup> und das Gesetz über den öffentlichen Verkehr<sup>2)</sup>,

*erlässt:*

## I.

GS ? ??/?, Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (VV öVG), wird als neuer Erlass publiziert.

### **Art. 1**      *Departement*

<sup>1</sup> Das Departement Bau und Umwelt ist das zuständige Departement im Sinne des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr.

### **Art. 2**      *Fachstelle*

<sup>1</sup> Die Aufgabe der kantonalen Fachstelle wird von der Abteilung Mobilität der Hauptabteilung Mobilität und Tiefbau wahrgenommen.

## II.

Keine anderen Erlasse geändert.

## III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

## IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> GS I A/1/1

<sup>2)</sup> GS ???